

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnen-nest - Fohrenbühl“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 16.04.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnen-nest - Fohrenbühl“ nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen entfällt aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 29. März 2018 maßgeblich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans in Plan und Text kann einschließlich der Begründung sowie dazugehöriger Vorprüfung des Einzelfalls und der Schalltechnischen Untersuchung im Rathaus der Gemeinde Ostrach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 06.10.2017 bis 20.11.2017 und im Rahmen der beschränkten erneuten öffentlichen Auslegung vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 abgegeben haben, geprüft wurden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 05.02.2018 und am 16.04.2018 die Stellungnahmen behandelt und untereinander und gegeneinander nach intensiver Beratung abgewogen. Das Abwägungsergebnis kann im Rathaus der Gemeinde Ostrach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauBG über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO BW gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinderordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 26.04.2018

Christoph Schulz
 Bürgermeister



MITTEILUNGSBLATT

Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

42. Jahrgang

Donnerstag, 26. April 2018

Nr. 17

Maibaumstellen in den Ortsteilen

Burgweiler	um 19.00 Uhr
Einhart	um 19.00 Uhr
Jettkofen e.V.	um 19.00 Uhr
Levertweiler	um 18.00 Uhr
Magenbuch- Lausheim	um 19.30 Uhr
Tafertweiler	um 19.00 Uhr
Wangen	um 18.30 Uhr

Näheres im Innenteil unter Vereine



*Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus;
Da bleibe, wer Lust hat, mit Sorgen zu Haus!*



Die Bauzemeck-Zunft lädt Sie herzlich ein zur

Erstellung des Maibaumes

am Montag, 30. April 2018 um 19.00 Uhr
auf dem Herbert-Barth-Platz

Die Zimmermannsgilde der Bauzemeck-Zunft erstellt den Maibaum mit musikalischer Unterstützung des Fanfarenzuges Ostrach.

Zur Einstimmung erhalten Erwachsene ein Glas Sekt und Kinder ein alkoholfreies Getränk.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, an diesem schönen Brauch teil zu haben.

Weitere Informationen unter Bauzemeck Nachrichten

Die Bauzemeck Zunft freut sich auf Ihr Kommen.

Rolf Reisky, Zunftmeister



Musikverein Burgweiler e.V.



An alle Kinder und Jugendliche, die ein Blasinstrument erlernen möchten

INFONACHMITTAG beim MV Burgweiler
am 28. April 2018 ab 15 Uhr im Musikerheim.

